

## Antrag an die Fachgruppentagung der Landesinnung Mode und Bekleidungstechnik Beschlussfassung der Grundumlage 2027

### 1. Begründung

#### • Geplante Aktivitäten - Finanzbedarf der Fachgruppe

*Zur Fortführung/Ausbau der Aktivitäten der Landesinnung Mode und Bekleidungstechnik sowie unter*

*Berücksichtigung von Preissteigerungen aus den gesetzlichen und vertraglichen Verpflichtungen der Fachgruppe, ihrem Büro-, Sach- und Personalaufwand, der aus den Rechnungsabschlüssen und Voranschlägen der letzten Jahre sowie den Beschlüssen des Ausschusses über Vorhaben ersichtlich ist, ergibt sich für das kommende Jahr ein Finanzbedarf in Höhe von EUR 142.500,00*

#### • Mitgliederentwicklung

*Die Anzahl der Mitglieder hat sich im letzten Kalenderjahr um 15 (Stichtag 30.06.2026) erhöht. Es ist von einer steigenden Entwicklung der Mitgliederzahlen auszugehen.*

#### • Anteil des Fachverbandes an der Grundumlage

*Der Anteil des Fachverbandes an der Grundumlage wurde mit EUR 42.100,00 der Grundumlage festgesetzt.*

### 2. Es wird daher folgender Antrag gestellt:

Die Fachgruppentagung der Fachgruppe Mode und Bekleidungstechnik möge die Grundumlage 2027, wie folgt beschließen:

|     |                                                                                                                                          |                                                                                                                                                                                             |          |
|-----|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------|
| 117 | LI Mode und Bekleidungstechnik                                                                                                           | Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag unabhängig der Zuordnung zu Berufszweigen.                                                                         | € 200,00 |
|     |                                                                                                                                          | Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte.                                                                                                                                              |          |
|     |                                                                                                                                          | Ein Abschlag für die zweite bzw. jede weitere Betriebsstätte:                                                                                                                               | 100,00 % |
|     |                                                                                                                                          | Die Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in %) unabhängig der Zuordnung zu Berufszweigen.                             | 0,50 %   |
|     |                                                                                                                                          | Höchstens:                                                                                                                                                                                  | € 250,00 |
|     | Beschluss der Fachgruppentagung am 30.09.2026. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft. | Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen.                                                                               |          |
|     |                                                                                                                                          | Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten: | € 100,00 |



Datum: 30.09.2026

IM Kerstin Radnetter